

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 148), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 13 des Batteriegesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 3 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und Batterien.“ angefügt.

§ 2

Änderung des § 4 (Ausgeschlossene Abfälle)

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 b. wird das Wort „die“ durch die Worte „soweit sie“ ersetzt.

§ 3

Änderung des § 16 (Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung)

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Werkstoffen“ die Worte „und Wurzelstubben“ eingefügt. In Satz 2 werden am Satzbeginn das Wort „Dornenfreies“ eingefügt und die Worte „drei Bündeln“ durch die Worte „einem Bündel“ ersetzt. Als Satz 3 wird angefügt „Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.“
2. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „November und“ durch die Worte „Oktober bis“ ersetzt. Als Satz 3 wird eingefügt: „Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten.“

§ 4

Änderung des § 18 (Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG)“ durch die Worte „(gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG)“ ersetzt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „eingefüllt“ die Worte „oder an den eingerichteten Annahmestellen abgegeben“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

§ 5

Änderung des § 19 (Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen)

1. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „an“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 4 wird angefügt: „Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.“
3. In § 19 Abs. 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2015
In Vertretung

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter